



STADTGEMEINDE
St. Johann im Pongau
Hauptstraße 18 5600 St. Johann im Pongau
Parkraum, Straßen, Wohnen
(06412) 8001-36 Fax: (06412) 8005
✉prb@st.johann.at www.st.johann.at

Zahl: STR-66/2024
Sachbearbeiter: Poier Thomas
☎ DW 36

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau erlässt hiermit gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung - StVO, BGBl. Nr. 169/1960 i.d.g.F., folgende straßenpolizeiliche

V e r o r d n u n g :

1. Auf der Gemeindestraße "Alte Bundesstraße", wird im Bereich der Zu- und Ausfahrt des Golfplatzes und dem Beginn des Ortsgebietes, wie im beiliegenden verkehrstechnischen Gutachten mit der Bezeichnung "Tempolimit Alte Bundesstraße" des Herrn Dipl.-Ing. Günther Greisl, MSc, 5020 Salzburg, vom 30.08.2024, Zahl 165-24, welches integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, gelb dargestellt folgendes verfügt:
 - a) "Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h" gemäß § 52 lit. a Z 10 a,b der StVO 1960.
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der zitierten Verkehrszeichen und einer Bodenmarkierung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung/Markierung in Kraft.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.

Beilage:
verkehrstechn. Gutachten, vom
30.08.2024, Zahl 165-24

Die Bürgermeisterin:
Eveline Huber, BA

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
2. Herrn StR Peter Schriebl (per E-Mail)
3. Bauhof (per E-Mail), mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
4. EDV-Abteilung (per E-Mail) mit der Anordnung um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage
5. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr (Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 GdO - per E-Mail)
6. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)



Dieses Dokument wurde von Eveline Huber, BA elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 04.11.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.at/Amtssignatur

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau

Verkehrstechnisches Gutachten Tempolimit Alte Bundesstraße

Im Auftrag der
Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
Hauptstraße 18
5600 St. Johann im Pongau

Zahl 165-24

Salzburg, 30.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Befund Anlageverhältnisse, Verkehrsunfälle	4
3	Verkehrstechnisches Gutachten.....	6



Dipl.-Ing. Günther Greisl, MSc
5020 Salzburg, Ernst-Grein-Straße 10
Büro: 5020 Salzburg, Alpenstraße 26
Tel +43 662 623 434 43
Fax +43 662 623 434 20
Mobil +43 676 300 79 39
Mail greisl@verkehrspuls.at
Web www.verkehrspuls.at
UID Nr.: ATU56540489



1 Einleitung

Das gegenständliche Untersuchungsgebiet befindet sich im Gemeindegebiet von St. Johann im Pongau und umfasst den Abschnitt der Gemeindestraße „Alte Bundesstraße“ zwischen dem nördlichen Ende des Ortsgebietes „Maschl/Urreiting“ und dem Beginn der bestehenden Tempo 50 Beschränkung im Bereich „Unterschwarzmoargut“

Die Gemeindestraße verläuft im Untersuchungsgebiet im Freiland. Nach dem Ende des Ortsgebietes weist die Alte Bundesstraße zunächst einen nahezu geraden Streckenverlauf auf und beschreibt in weiterer Folge eine, in Fahrtrichtung Norden gesehen, langgezogene Linkskurve. Im Bereich des nordseitigen Kurvenausgangs befindet sich an der Ostseite die Zu- und Ausfahrt des Parkplatzes des Golfplatzes mit angeschlossener Mini-golfanlage. An der Westseite mündet der Zu- und Abgang zu den westseitigen Golfanlagen sowie eine Verbindung zum Salzach-Treppelweg in die Gemeindestraße ein.

In Richtung Norden verläuft die Alte Bundesstraße anschließend in gerader Streckenführung. Rund 100 m vor Aufschlüsselung des Unterschwarzmoargutes wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt.

Für die Gemeindestraße gilt somit zwischen dem Ende des Ortsgebietes „Maschl/Urreiting“ und dem Bereich „Unterschwarzmoargut“ ein Tempolimit von 100 km/h.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet Alte Bundesstraße (Quelle Luftbild: SAGIS)

Gemäß Information beim Lokalaugenschein ist seitens der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau zu überprüfen, ob für den gegenständlichen Abschnitt, aufgrund der Lage des Golfplatzes mit der Zu- und Ausfahrt des Parkplatzes sowie der Querung durch Fußgänger, eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus verkehrstechnischer Sicht zweckmäßig bzw. erforderlich ist. Neben der Querung durch Golfspieler wird, nach Auskunft der Stadtgemeinde, die Gemeindestraße auch von Eltern/Kindern auf dem Weg zur/von der Mini-golfanlage gequert (Verbindung zum Salzach-Treppelweg).

▪ Verwendete Unterlagen

- ⇒ Ortsaugenschein und Besprechung am 10.07.2024
- ⇒ Luftbilder und Längenmessungen aus SAGIS
- ⇒ StVO in der geltenden Fassung
- ⇒ RVS 03.05.12 – Plangleiche Knoten, Kreuzungen, T-Kreuzungen, FSV Wien

2 Befund Anlageverhältnisse, Verkehrsunfälle

Die Gemeindestraße „Alte Bundesstraße“ verläuft ab der Abzweigung von der Landesstraße B 163 im Stadtgebiet von St. Johann im Pongau in Richtung Norden und dient der Aufschließung der Siedlungsgebiete nördlich des Hauptortes. Dazu zählen die Ortsteile „Maschl“ und „Urreiting“, Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Flächen. Weiters besteht auf der Gemeindestraße eine Verbindung des öffentlichen Verkehrs (Stadtbus).

Neben der lokalen Aufschließung der Ortsteile „Maschl“ und „Urreiting“ dient die Gemeindestraße auch der Verbindung in Richtung Bischofshofen abseits der Landesstraße B 311 bzw. besteht von der Landesstraße aus eine Abzweigung in Richtung der Alten Bundesstraße. Die Gemeindestraße weist durch die Anbindung an die B 311 somit auch eine überörtliche Verbindungsfunktion auf.

Die Gemeindestraße verläuft in Fahrtrichtung Norden ab dem Ende des Ortsgebietes „Maschl/Urreiting“ im Untersuchungsbereich im Freiland. Es gilt zwischen dem Ortsende im Süden und dem Beginn des 50 km/h Tempolimits im Norden auf einer Länge von zirka 600 m eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Eine Straßenbeleuchtung oder Verkehrsflächen für den nicht-motorisierten Verkehr sind nicht vorhanden bzw. nicht eingerichtet. Die Gemeindestraße weist im Untersuchungsbereich zwei Fahrstreifen auf (Trennung durch Leitlinie), die Gesamtbreite der Fahrbahn beträgt rund 6,0 m. Auf der Gemeindestraße ist ein öffentlicher Verkehr in Form einer Stadtbuslinie gegeben.

Nach Ende des Ortsgebietes „Maschl/Urreiting“ befindet sich aus Richtung Osten einmündend die Aufschließung des Objektes Nr. 47. Im Bereich der Zu- und Ausfahrt weist die Gemeindestraße den Beginn des Kurvenverlaufes auf. Die Sichtweiten an der Einmündung in die Gemeindestraße sind für Verkehrsteilnehmer von der Hauszufahrt kommend, aufgrund des angrenzenden ostseitigen Geländeverlaufes sowie des Brückengeländers, eingeschränkt. Für die Ausfahrt steht derzeit ein Verkehrsspiegel zur Verfügung.



Abb. 2: Verkehrsfläche Alte Bundesstraße in Blickrichtung Norden bei Ende Ortsgebiet (linkes Bild) und auf Höhe der Aufschließung ON 47 (rechtes Bild)

Ab der Aufschließung des Objektes Nr. 47 verläuft die Gemeindestraße in Fahrtrichtung Norden zunächst in einer leichten Rechtskurve, welche anschließend in eine langgezogene Linkskurve übergeht. Die Aufschließung des Parkplatzes des Golfplatzes erfolgt von bzw. in Richtung Osten am Ende des Kurvenverlaufes der Alten Bundesstraße (siehe Abb. 3, rechtes Bild).

Gegenüber der Aufschließung befindet sich an der Westseite der Gemeindestraße der Zu- und Abgang zu den westseitigen Golfanlagen sowie eine Fuß- und Radverbindung zum Treppelweg an der Salzach. Diese Querungsstelle wird von Golfspielern auf dem Weg zwischen den Anlagen west- und ostseitig der Gemeindestraße sowie von Besuchern des Minigolfplatzes auf dem Weg zwischen dem Salzach-Treppelweg und der Minigolfanlage frequentiert.



Abb. 3: Verkehrsfläche Alte Bundesstraße in Blickrichtung Norden im Bereich der Linkskurve (linkes Bild) und vor Zu- und Ausfahrt Parkplatz Golfplatz (rechtes Bild)

Nördlich der Aufschließung des Golfplatzes verläuft die Gemeindestraße anschließend bis zu den Rampen der Zu- und Abfahrten der B 311 in nahezu geradem Streckenverlauf.

Die Sichtweiten auf den Straßenverlauf sind in diesem Abschnitt als sehr gut zu bezeichnen. Beiderseits der Verkehrsfläche befinden sich Grünflächen, vereinzelt sind Bepflanzungen (Bäume) im Nahebereich der Gemeindestraße vorhanden.



Abb. 4: Verkehrsfläche Alte Bundesstraße in Blickrichtung Süden im geradlinigen Streckenverlauf (linkes Bild Quelle google-streetview) und vor Zu- und Ausfahrt Parkplatz Golfplatz (rechtes Bild)

Bei Ausfahrt vom Parkplatz des Golfplatzes steht in Blickrichtung Norden eine eingeschränkte Sichtweite auf den bevorragten Verkehr der Gemeindestraße zur Verfügung. Dies ist aufgrund der anschließend an die Ausfahrt befindlichen Böschung und des Bewuchses gegeben (siehe Abb. 5, linkes Bild). In Blickrichtung Süden ist aufgrund des Streckenverlaufes der Alten Bundesstraße eine Sichtweite von mehr als 200 m möglich (siehe Abb. 5, rechtes Bild).



Abb. 5: Sichtweiten bei Ausfahrt vom Parkplatz in Blickrichtung Norden (linkes Bild) und in Blickrichtung Süden (rechtes Bild)

Verkehrsunfälle mit Personenschaden im Untersuchungsbereich

Für dem gegenständlichen Untersuchungsbereich liegen seitens der Statistik Austria zwei Verkehrsunfälle mit Personenschaden (UPS) für die Jahre 2020 bis Ende 2023 vor.

- April 2020, Tageslicht, Unfall im Bereich der Zu-/Ausfahrt Parkplatz Golfplatz, Alleinunfall mit Pkw
- Juli 2022, Tageslicht, Unfall im Bereich der Zu-/Ausfahrt Parkplatz Golfplatz, Alleinunfall mit Fahrrad

Hinweis: Verkehrsunfälle mit Sachschäden sind nicht bekannt, da diese nicht meldungspflichtig sind und daher in der Statistik nicht verzeichnet werden.

3 Verkehrstechnisches Gutachten

Der gegenständliche Untersuchungsabschnitt umfasst die Gemeindestraße „Alte Bundesstraße“ zwischen dem Ende des Ortsgebietes „Maschl/Urreiting“ im Süden und dem Beginn des bestehenden 50 km/h Tempolimits im Bereich des Unterschwarzmoargutes im Norden. Auf diesem ca. 600 m langen Abschnitt verläuft die Gemeindestraße im südlichen Teil in leichten Kurvenführungen, ab der Aufschließung des Golfplatzes in gerader Streckenführung in Richtung Norden.

Im Untersuchungsbereich befindet sich die Aufschließung eines Objektes (Objektnummer 47), welche aus Richtung Osten kommend in die Gemeindestraße einmündet. Nordseitig dieser Einmündung weist die Alte Bundesstraße den Beginn des Kurvenverlaufes mit ansteigender Böschung an der Kurveninnenseite auf, unmittelbar südseitig der Einmündung befindet sich ein Brückenobjekt mit Geländer. Die Sichtweiten im Bereich der Einmündung des Objektes Nr. 47 auf den Verkehr der Gemeindestraße sind aufgrund der genannten Anlageverhältnisse stark eingeschränkt. Als Verbesserung steht derzeit in Verkehrsspiegel zur Verfügung.

Im weiteren Verlauf befindet sich auf Höhe des Golfplatzes an der Ostseite der Gemeindestraße die Zu- und Ausfahrt des Parkplatzes. An der Westseite der Alten Bundesstraße mündet der Zu- und Abgang zu den Golfanlagen sowie die Verbindung zum Salzach Treppelweg in die Alte Bundesstraße ein. In diesem Bereich ist mit Querungen von Fußgängern zwischen dem Parkplatz und den Golfanlagen bzw. zwischen dem Treppelweg und der Minigolfanlage zu rechnen.



Abb. 6: Bereich Einmündung Hauszufahrt und Querungsstelle

Die Distanz zwischen der Zu- und Ausfahrt des Golfplatzes bzw. der Querungsstelle der Fußgänger und der bestehenden 50 km/h Beschränkung im Norden beträgt anschließend rund 220 m.

Zur Verbesserung der Situation im Bereich der einmündenden Hauszufahrt (Objektnummer 47) unmittelbar nördlich des Ortsgebietes (eingeschränkte Sichtweiten aufgrund der umgebenden Anlageverhältnisse, Verbesserung mittels baulicher Maßnahmen nur mit sehr hohem Aufwand möglich) ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich abzusenken.

Aufgrund der in einem Abstand von zirka 250 m nordseitig befindlichen Zu- und Ausfahrt des Golfplatzes bzw. der Querungsstelle der Fußgänger und der in diesem Bereich aus verkehrstechnischer Sicht gegebenen Erforderlichkeit der Absenkung des Tempolimits, kann unter dem Aspekt der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (leichtere Nachvollziehbarkeit bzw. Vermeidung von Beschleunigungs- und Abbremsmanövern) eine Ausweitung des Tempolimits bis inkl. der Zu- und Ausfahrt des Golfplatzes durchgeführt werden.

Aus verkehrstechnischer Sicht bzw. unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit ist daher für den gesamten Abschnitt zwischen der Zu- und Ausfahrt des Golfplatzes und dem Beginn des Ortsgebietes die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h abzusenken. Der Abschnitt südseitig der Zu- und Ausfahrt des Golfplatzes und der Aufschließung des Objektes Nr. 47 ist dabei unter dem Aspekt der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in den Bereich des abgesenkten Tempolimits zu integrieren.

Der Abschnitt nordseitig der Zu- und Ausfahrt des Golfplatzes weist hingegen einen geradlinigen Streckenverlauf mit sehr guten Sichtweiten. In diesem Bereich befinden sich keine Zu- und Ausfahrten bzw. keine sonstigen Anlageverhältnisse, welche eine Absenkung des Tempolimits aus verkehrstechnischer und verkehrsrechtlicher Sicht erfordern bzw. gestatten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“, welches – gemäß Verordnung – 50 m südlich der Einfahrt „Unterschwarzmoargut“ kundgemacht ist, sich gemäß Lokalauschein ca. 100 m südlich der Einfahrt befindet. Dieses ist daher um ca. 50 m nach Norden zu versetzen.



Mit freundlichen Grüßen


verkehrspuls
 Technisches Büro
 für Verkehrsplanung
 Dipl.-Ing. Günther Greisl, MSc
 5020 Salzburg Ernst-Grein-Str. 10
 Mobil +43 676 300 79 39
 E-Mail: greisl@verkehrspuls.at
 DI Günther Greisl, MSc